



an alle Einrichtungen
der Universität
(ohne Klinikum)



Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 27. Juli 2004 das 5. Gesetz zur Änderung des HRG für nichtig erklärt (s. Rundschreiben vom 17.08.2004, Nr. w. o.). Für den Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal galten deshalb ab diesem Zeitpunkt wieder die §§ 57a ff. HRG i. d. F. vom 30.11.2000.

Mit Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (Hda-VÄndG) vom 27.12.2004, in Kraft getreten am 31.12.2004, hat der Gesetzgeber dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen:

- a) Die Vorschriften des 5. HRGÄndG zur **Personalstruktur und zur Juniorprofessur**, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als „partielle Vollregelung“ bewertet hatte, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz fehlt, wurden modifiziert und als bloße Rahmenregelung ausgestaltet. Den Landesgesetzgebern wurde eine Frist zur Anpassung des Landesrechts bis zum 31.12.2006 gesetzt. Unmittelbare Folgen ergeben sich insoweit also erst nach einer Änderung des bayerischen Hochschul- und Hochschullehrerrechts.
- b) Die durch das Urteil des BVerfG entstandene Rechtsunsicherheit hinsichtlich der **befristeten Arbeitsverträge** - insoweit liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund - wird dadurch beseitigt, daß die entsprechenden Regelungen des 5. HRGÄndG wortgleich übernommen und rückwirkend für die Zeit vom 23.02.2002 bis 27.07.2004 sowie ab dem 31.12.2004 in Kraft gesetzt werden. Damit gilt für den Abschluß befristeter Arbeitsverträge jetzt wieder die bis zur Entscheidung des BVerfG bestehende Rechtslage, die mit Rundschreiben vom 21.02.2002, Nr. w.o., erläutert wurde. Auf dieses Rundschreiben wird verwiesen (<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/> >Personalangelegenheiten, >Personaleinstellung). Für die in der Zeit zwischen dem 27.7.2004 und dem 31.12.2004 geschlossenen Arbeitsverträge verbleibt es bei der Anwendung der vor dem 23.02.2002 geltenden Fassung des HRG.

Die **Übergangsvorschrift** für vor dem 23.02.2002 abgeschlossene Arbeitsverträge (§ 57f Abs. 2 HRG) wurde neu gefaßt. Der Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mit-

arbeitern, die bereits vor diesem Tag in einem nach dem HRG befristeten Arbeitsverhältnis standen, ist auch nach Ablauf der Höchstbefristungsdauer von maximal 6 bzw. 12 Jahren mit einer Laufzeit bis zum 29.02.2008 zulässig. Dies gilt auch für Personen, die vor dem 23.02.2002 in einem Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent standen.

Den Text des HdaVÄndG finden Sie im Internet unter <http://www.bmbf.de/pub/hdavaendg.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Micheler
Ltd. Regierungsdirektor

Abdruck III/1
III/2
III/3

z. V.